

Hinweise zum Umzug

Ihrem Umzug wurde zugestimmt? Welche Kosten können übernommen werden?



Vor Abschluss des Mietvertrages muss dem Umzug durch das Jobcenter MK zugestimmt werden. Ohne Zusicherung erfolgt keine Kostenübernahme von Wohnungsbeschaffungskosten wie Mietkaution und Umzugskosten (§ 22 Abs. 6 SGB II).



Mietkaution/Genossenschaftsanteil können nur als Darlehen übernommen werden. Erhalten Sie eine Kautionsrückzahlung oder besitzen verfügbares Vermögen (z.B. ein Sparbuch), ist dies vorrangig zu nutzen. Das Darlehen wird monatlich mit 5 % des Regelbedarfes getilgt.



Umzugskosten: Ein Umzug soll in Eigenhilfe mit Verwandten, Freunden oder Bekannten durchgeführt werden. Sie können folgendes beantragen:

- Verpflegungskosten für die Umzugshelfer (max. 4). Bitte nennen Sie hierzu die Anzahl.
- Kosten eines Mietwagens (inkl. Benzinkosten) eines Anbieters vor Ort. Keine Übernahme einer Kautionsrückzahlung oder Selbstbeteiligung im Schadensfall.



Renovierungskosten: Hier benötigt das Jobcenter einen Nachweis von/m Vermieter/in, dass Wohnung unrenoviert übergeben wird/wurde (Regelung im Vertrag oder Bestätigung durch Mietangebot).



Nutzen Sie den Antrag auf Übernahme der Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten.



Vermeidung Doppelmieten: Denken Sie an die Kündigungsfristen Ihrer bisherigen Wohnung oder treffen Sie Absprachen mit dem/der Vermieter/in. Doppelmieten werden grundsätzlich nicht übernommen.



Nutzen Sie www.jobcenter.digital, um folgende Unterlagen einzureichen:

- den unterschriebenen Mietvertrag
- Antrag auf Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten mit den entsprechenden Nachweisen

